

Bedingungen für die Commerzbank Corporate Card Central

Stand: 01.09.2016

1. Allgemeines

Die Commerzbank Corporate Card Central wird als virtuelle Karte auf den Namen des Unternehmens ausgestellt. Die Bank eröffnet für das Unternehmen ein Kartenkonto. Statt eine physische Kreditkarte dem Unternehmen auszuhandigen, teilt die Bank dem Unternehmen nur die Kartendaten (Name der Firma, Kartenummer, Laufzeit und den Kartenprüfwert = CVV/CVC-Code) schriftlich mit. Den Kartendaten wird keine PIN zugewiesen.

2. Verwendungsmöglichkeiten

Im Rahmen der „Vereinbarung zur Nutzung der Commerzbank Corporate Card Central“ kann das Unternehmen im In- und Ausland im Rahmen des MasterCard-Verbundes bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen im Fernabsatz, d.h. bei Bestellungen per Telefon, Telefax, Brief oder im Internet, bargeldlos bezahlen. Der Einsatz der Kartendaten im Ausland ist eine Dienstleistung, für die die Bank ein besonderes Entgelt fordert. Der Einsatz der Kartendaten zum Bargeldbezug an Geldautomaten, am Bankschalter oder an Kassenterminals von Händlern und Dienstleistern ist nicht zulässig. Die Kartendaten darf das Unternehmen nur im Rahmen seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit einsetzen.

Soweit mit dem Vertrag zusätzliche Leistungen (z.B. Versicherungen) verbunden sind, richtet sich dies nach den insoweit geltenden besonderen Regeln.

3. Autorisierung von Kartenzahlungen

- Die Kartendaten darf das Unternehmen zur Bezahlung nur einsetzen, wenn das Unternehmen und das Vertragsunternehmen – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles – darauf verzichten, einen Beleg zu unterzeichnen oder eine PIN an einem Kartenleseterminal zu verwenden und stattdessen lediglich die jeweiligen Kartendaten anzugeben. Das Unternehmen kann auch bei der Nutzung der Kartendaten einen Beleg (z.B. Telefax) unterschreiben.
- Mit dem Einsatz der Kartendaten erteilt das Unternehmen die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Nach der Erteilung der Zustimmung kann das Unternehmen die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.
- Im Falle einer Kartentransaktion, die von einem Nichtberechtigten veranlasst wurde, gilt die Verfügung als genehmigt, wenn das Unternehmen dieser Buchung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Buchung, widerspricht. Der Widerspruch hat gegenüber dem Kartenservice oder der Bank zu erfolgen.
- Abweichend von § 675w BGB trägt das Unternehmen die Beweislast, dass eine Autorisierung erfolgt ist und der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß aufgezeichnet, verbucht sowie nicht durch Störung beeinträchtigt wurde. Die Darlegungslast der Vertragsparteien für Tatsachen, die nicht bekannt sind, bleibt unberührt.

4. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- das Unternehmen sich nicht mit den vollständigen Kartendaten legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen/Zahlungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist, oder
- die Kartendaten gesperrt sind.

Hierüber wird das Unternehmen vom Vertragsunternehmen, bei dem die Kartendaten eingesetzt werden, unterrichtet.

5. (nicht belegt)

6. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag innerhalb der Ausführungsfrist von drei Geschäftstagen (ab dem 01.01.2012 ein Geschäftstag) beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Bei Kartenzahlungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie Kartenzahlungen, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers außerhalb des EWR (Drittstaaten) gelegen ist, werden Kartenzahlungen baldmöglichst bewirkt.

7. Verfügungsrahmen/Zahlungsrahmen

- Das Unternehmen darf die Kartendaten nur innerhalb des Verfügungsrahmens/Zahlungsrahmens und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist (finanzielle Nutzungsgrenze).
- Auch wenn das Unternehmen die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kartendaten entstehen. Die Genehmigung einzelner Kreditkarten-Umsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites bzw. Verfügungsrahmens/Zahlungsrahmens, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kreditkarten-Umsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.
- Ferner kann die Bank mit dem Unternehmen für alle an das Unternehmen ausgegebenen Kreditkarten einen Gesamt-Verfügungsrahmen vereinbaren. Der für eine einzelne Karte eingeräumte Verfügungsrahmen kann sich dadurch reduzieren. Die Bank ist berechtigt, Kartenverfügungen wegen einer Überschreitung des Gesamt-Verfügungsrahmens zurückzuweisen.

8. Guthaben

- Guthaben auf dem Kartenkonto werden nicht verzinst.
- Das Unternehmen kann über Guthaben auf dem Kartenkonto durch Benutzung der Kartendaten (vgl. Ziffer 2 dieser Bedingungen) verfügen oder indem er die Bank beauftragt, das Guthaben auf sein Referenzkonto zu übertragen. Das Referenzkonto ist das Konto, das der Kunde für den Einzug des jeweiligen Abrechnungsbetrages für die Kreditkartenabrechnung benannt hat. Änderungen sind der Bank gesondert schriftlich oder in der mit der Bank vereinbarten Art und Weise mitzuteilen. Die auf das Kartenkonto gebuchten Soll-Umsätze aus der Benutzung der Kartendaten werden taggleich mit dem Guthaben verrechnet.

Für Kunden, deren Kreditkartenvertrag ab dem 01.01.2016 abgeschlossen wurde, gilt darüber hinaus Folgendes:

Auf das Kreditkartenkonto darf maximal ein Betrag in Höhe von 30.000 Euro überwiesen werden. Übersteigt das Guthaben auf dem Kreditkartenkonto den Betrag von 30.000 Euro, ist der über 30.000 Euro hinausgehende Betrag innerhalb des gleichen Abrechnungszeitraums zu verfügen. Am Ende des Abrechnungszeitraums werden Beträge die 30.000 Euro übersteigen, von der Bank auf das Referenzkonto übertragen.

9. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Unternehmens und seiner Mitarbeiter

- Sorgfältige Aufbewahrung der Kartendaten
Die Kartendaten sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie dürfen insbesondere nicht an allgemein zugänglichen Orten auf-

Bedingungen für die Commerzbank Corporate Card Central

bewahrt oder gespeichert werden, denn jede Person, die im Besitz der Kartendaten ist, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

- b) Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Einhaltung der Vertragsbedingungen
Das Unternehmen stellt sicher, dass seine Mitarbeiter, die die Kartendaten nutzen, die Bedingungen dieses Vertrages einhalten.
- c) Unterrichtungs- und Anzeigepflichten des Unternehmens
 - (1) Stellt das Unternehmen den Verlust oder Diebstahl der Kartendaten, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Kartendaten fest, so ist die Bank, und zwar möglichst unter der dem Unternehmen mitgeteilten Sperrhotline, unverzüglich zu unterrichten, um die Kartendaten sperren zu lassen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Unternehmen gesondert mitgeteilt. Das Unternehmen hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
 - (2) Hat das Unternehmen den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz der Kartendaten gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Kartendaten vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
 - (3) Das Unternehmen hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.
 - (4) Der Kunde hat die Abrechnungen der Bank auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Falls regelmäßig erteilte Abrechnungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet.
 - (5) Im Falle eines Verlustes, eines Diebstahls oder einer missbräuchlichen Verwendung der Kartendaten, die zur Sperrung der Karte führen, muss das Unternehmen alle erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um eine weitere Verwendung der gesperrten Kartendaten zu unterbinden, insbesondere allen Mitarbeitern und allen Vertragsunternehmen, denen die Kartendaten bekannt sind, mitteilen, dass die Kartendaten nicht mehr zur Zahlung verwendet werden dürfen.

10. Zahlungsverpflichtung des Kunden

- a) Die Bank ist gegenüber Vertragsunternehmen die die Kartendaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Unternehmen mit den Kartendaten getätigten Umsätze zu begleichen.
- b) Die Bank unterrichtet das Unternehmen mindestens einmal monatlich schriftlich oder auf dem vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstehenden Aufwendungen. Der Betrag ist fällig, nachdem die Bank dem Unternehmen die Abrechnung erteilt hat. Nach Erteilung der Abrechnung werden die Umsätze zu dem auf der Mitteilung genannten Abrechnungstermin dem vereinbarten Abrechnungskonto belastet. Sofern der Ausgleich der Zahlungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgt, ist die Bank berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5%punkten über dem Basiszins zu fordern, wenn nicht im Einzelfall das Unternehmen einen niedrigeren Schaden nachweist.
- c) Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Unternehmens aus dem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Kartendaten eingesetzt wurden, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

11. Fremdwährungsumrechnung

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Umrechnung ergibt

sich aus den Firmenkundenbedingungen für Zahlungsdienste Abschnitt A II Nr. 5 „Wechselkurse“.

12. Entgeltregelung

Die vom Unternehmen gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für die Commerzbank Corporate Card Central“ der Bank.

13. Haftung des Unternehmens für nicht autorisierte Kartenverfügungen

- a) Haftung des Unternehmens bis zur Sperranzeige
 - (1) Verliert das Unternehmen seine Kartendaten, werden sie ihm gestohlen oder kommen sie ihm sonst abhanden und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Verfügungen mit den Kartendaten, durch Verwendung der Kartendaten bei einem Vertragsunternehmen, so haftet das Unternehmen für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob das Unternehmen an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen ein Verschulden trifft.
 - (2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Kartenverfügungen trägt das Unternehmen zudem den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden über 50 Euro hinaus, wenn das Unternehmen die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenen Mitverschuldens.
 - (3) Das Unternehmen ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Abs. 1 und 2 verpflichtet, wenn das Unternehmen die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.
 - (4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat das Unternehmen seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt das Unternehmen den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 - es den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung mitgeteilten der Sperrhotline oder der Bank schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
 - die Kartendaten nicht geheim gehalten und/oder an allgemein zugänglichen Orten aufbewahrt und gespeichert wurden.
 - (5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen/Zahlungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen/Zahlungsrahmen, es sei denn, das Unternehmen hat vorsätzlich oder grob fahrlässig oder in betrügerischer Absicht den Schaden verursacht.
- b) Haftung des Unternehmens ab Sperranzeige
Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN gegenüber der Bank oder bei der mitgeteilten Sperrhotline angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form der Verwendung der Kartendaten bei einem Vertragsunternehmen entstehenden Schäden. Handelt das Unternehmen in betrügerischer Absicht, trägt das Unternehmen auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

Bedingungen für die Commerzbank Corporate Card Central

14. Übertragbarkeit und Gültigkeit

Die Kartendaten dürfen nur an einen Vertretungsberechtigten weitergeben werden. Die Kartendaten sind für den von der Bank angegebenen Zeitraum gültig. Endet die Berechtigung, die Kartendaten zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des Vertrages), so hat das Unternehmen sicherzustellen, dass die Kartendaten nicht mehr genutzt werden. Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit diese Kartendaten gegen neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Unternehmen dadurch nicht.

15. Kündigungsrecht des Unternehmens

Das Unternehmen kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

16. Kündigungsrecht der Bank

- Die Bank kann den Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf berechnete Belange des Unternehmens Rücksicht nehmen.
- Die Bank kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Vertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Unternehmens für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn das Unternehmen und/oder weitere Mithaftende unrichtige Angaben über ihre Vermögenslage gemacht haben und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des Vertrages gestützt hat, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung ihrer Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Vertrag gegenüber der Bank gefährdet ist. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

- Die Bank hat ein fristloses Kündigungsrecht, wenn die MasterCard-Lizenz endet oder die Kartengesellschaft das sog. Mailorderverfahren, nachdem Vertragsunternehmen allein anhand der Kartendaten eine Transaktion ausführen dürfen, wesentlich ändert oder einstellt.

17. Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung dürfen die Kartendaten nicht mehr benutzt werden. Die Bank ist berechtigt, die Kartendaten zu sperren. Darüber hinaus muss das Unternehmen alle erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um eine weitere Verwendung der Kartendaten zu unterbinden, insbesondere sämtliche Kopien – ob in elektronischer oder papierhafter Form – vernichten und allen Mitarbeitern und allen Vertragsunternehmen, denen die Kartendaten bekannt sind mitteilen, dass die Kartendaten nicht mehr zur Zahlung verwendet werden dürfen.

18. Sperre der Kartendaten

Die Bank darf die Kartendaten sperren:

- wenn sie berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Verfahrens dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kartendaten besteht.

Die Bank wird dem Unternehmen unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, über die Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen unterbleibt, soweit sie gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt. Die Bank wird die Kartendaten entsperren oder diese durch neue Kartendaten ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie das Unternehmen unverzüglich.

Commerzbank AG

Preis- und Leistungsverzeichnis für die Commerzbank Corporate Card Central*

(Stand: 01.09.2016)

Jahresgebühr	28,00 €
Auslandseinsatzentgelt für Zahlungen im Ausland und innerhalb der EU ¹ und der EWR-Staaten ² in einer anderen Währung als in Euro, in Schwedischen Kronen oder in Rumänischen Lei	1,0 % von Kartenumsatz
Entgelt für Ersatzkartendaten	12,50 €
Entgelt für Abrechnungskopie	5,00 €
Entgelt für Belegkopie	5,00 €

1 EU-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Griechenland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

2 EWR-Staaten derzeit: Island, Liechtenstein und Norwegen

* = Änderungen der Preise und Entgelte richten sich nach Ziffer A. II der Firmenkundenbedingungen für Zahlungsdienste in Verbindung mit Nr. 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Commerzbank AG

Soweit bei der Abrechnung von Bankdienstleistungen keine Umsatzsteuer ausgewiesen ist, sind diese nach §4 Nr. 8 UstG von der Umsatzsteuer befreit.